



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Netzentgelte für die öffentliche Straßenbeleuchtung

Häufig gestellte Fragen und Antworten (u.a. zum Rundschreiben 2014/01)

Umgang mit gemessenen Arbeits- und/oder Leistungswerten

Sind gemessene Arbeits- und/oder Leistungswerte vorhanden, sind diese anstelle der rechnerischen Ermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV anzusetzen. Auch geht die LRegB davon aus, dass ein Ausbau bereits vorhandener Zähler – lediglich um auf eine rechnerische Ermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV umzustellen – nicht erfolgt oder erfolgen wird; ohnehin dürfte dies auch grundsätzlich nicht zulässig sein. Allerdings kann eine Umstellung auf rechnerische Ermittlung mit Blick auf eine Abwägung z. B. zu den Kosten der Messung in Betracht kommen, wobei dann eine Plausibilisierung der rechnerischen Ermittlung mit den bislang vorliegenden Messergebnissen vorzunehmen ist und zuvor eine Abstimmung mit der LRegB empfehlenswert ist. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV und § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 StromNZV sind speziellere Vorschriften und gehen den Bestimmungen §§ 12, 13 StromNZV vor.

Nachträgliche Korrektur der Jahre 2009 bis 2013

Eine nachträgliche Korrektur der Arbeits- und/oder Leistungsermittlung der öffentlichen Straßenbeleuchtung (bezogen bis 2013) ist nicht zulässig. Nach § 5 Abs. 1 ARegV sind grundsätzlich nur Mengenschwankungen und keine Änderungen der Entgelte bzw. der Abrechnungsmethodik über das Regulierungskonto auszugleichen.

Übergangsjahr 2014

Sofern die Darstellung der Ermittlung der Arbeits- und/oder Leistungswerte der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Bericht nach § 28 StromNEV nicht bereits bei der Mitteilung der Netzentgelte und deren Ermittlung nach § 28 Nrn. 3 und 4 ARegV zum 01. Januar erfolgt ist, kann diese Mitteilung für das Kalenderjahr 2014 bis zum 15.10.2014 nachgereicht werden. Ab dem Kalenderjahr 2015 aber muss die Ermittlung der Arbeits- und/oder Leistungswerte (wieder) bereits bei der Netzentgeltkalkulation erfolgen.

Zur vorläufigen Netzentgeltabrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist der Ansatz pauschaler Annahmen zulässig; die Schlussabrechnung sowie die Datenmitteilung für das Regulierungskonto (2014 betreffend) ist allerdings auf Basis der sachgerechten Ermittlung der Arbeits- und/oder Leistungswerte i. S. d. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV vorzunehmen.

Leistungsverluste bei fehlender Arbeitsmessung

Falls eine rechnerische Herleitung der Arbeit nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV erfolgt, sind je nach der tatsächlichen Anschlusssituation (z. B. bei Anschluss mehrerer Straßenleuchten über einen eigenen, längeren, Netzstrang) entsprechende Leistungsverluste zu berücksichtigen. Im Falle einer Anschlusssituation die eine individuell der Straßenbeleuchtung zuzurechnende Einbeziehung von Leistungsverlusten erfordert, ist der Höhe nach mindestens 2 % bis maximal 3 % Leistungsverluste anzusetzen. Die bereits durch die Netzentgelte abgedeckten „allgemeinen“ Netzverluste erfassen, solche individuellen besonderen Anschlusssituationen gerade nicht.

Beispielhafte Darlegung der Leistungsermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV

Lfd. Nr.	Straßenname	Hausnr.	Brennstunden	Betriebsart	Lampenleistung 1	Leistung Vorschaltgerät 1	Lampenleistung 2	Leistung Vorschaltgerät 2
1	Adenauerallee	2	3.750	ganznäch-tig	50 Watt	12 Watt	-	-
2	Adenauerallee	4	3.750	ganznäch-tig	60 Watt	13 Watt	-	-
3	Adenauerallee	10	3.750	ganznäch-tig	50 Watt	12 Watt	70 Watt	12 Watt
4	Willy-Brandt-Straße	4	1.875	halbnäch-tig	70 Watt	14 Watt		
5	Willy-Brandt-Straße	12	1.875	halbnäch-tig	60 Watt	14 Watt	60 Watt	8 Watt
durchschnittliche Brennstunden			3.000	Summe	290 Watt	65 Watt	130 Watt	20 Watt

Arbeit (Summe der jeweiligen Nennleistung x jeweiligen Brennstunden): 1.470 kWh

Leistung (Summe der Nennleistungen) : 0,505 kW

Mitwirkungspflicht der Gemeinde

Sind dem Netzbetreiber die vorhandenen Leuchtmittel der öffentlichen Straßenbeleuchtung nicht bekannt, ist er auf Angaben der Gemeinde angewiesen. Nach Auffassung der LRegB hat die Gemeinde insoweit eine Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, scheidet eine rechnerische Ermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV aus. Auch spricht aus Sicht der LRegB – bei Zweifeln an der Datenqualität und/oder -aktualität – nichts dagegen, wenn der Netzbetreiber eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben vornimmt.

Brennstundenkalender bei verschiedenen Leuchtmittel

Sofern innerhalb der Gemeinde verschiedene Leuchtmittel (mit unterschiedlichen max. Leistungsaufnahmen/Wattzahlen) zum Einsatz kommen, ist eine reine Ermittlung über einen Brennstundenkalender zur sachgerechten Ermittlung der Leistungswerte nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV nicht ausreichend (vgl. hierzu auch die oben dargestellte beispielhafte Darlegung der Leistungsermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV bei dieser ergäbe sich auf Basis des Brennstundenkalender ein Leistungswert von 0,49 kW anstelle des tatsächlichen Leistungswerts von 0,505 kW) Für das Kalenderjahr 2014 wird die LRegB allerdings eine solche Ermittlung nicht beanstanden, soweit sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Ungenauigkeiten ergeben.

Sondernutzung (z. B. Weihnachts- oder Volksfestbeleuchtung)

Im Rahmen der Ermittlung der Arbeits- und/oder Leistungswerte nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV sind grundsätzlich auch ggf. vorkommende Sondernutzungen (z. B. Weihnachts- oder Volksfestbeleuchtung) mit einzubeziehen.

Unkenntnis der Ein- und Ausschaltzeiten aufgrund des Einsatzes von Dämmerungsschaltern

Auch bei Unkenntnis der Ein- und Ausschaltzeiten, beispielsweise aufgrund des Einsatzes von Dämmerungsschaltern, ist eine Leistungsermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV grundsätzlich möglich (siehe beispielhafte Darlegung der Leistungsermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV).

Eine Ermittlung über einen Brennstundenkalender gestaltet sich in diesen Fällen schwierig. Die LRegB wird es allerdings nicht beanstanden, wenn bei einer Anwendung von Dämmerungsschaltern – ohne, dass andere zuverlässige Arbeitsermittlungsverfahren vorhanden sind – diesbezüglich die Arbeitsermittlung nach einem Brennstundenkalender, ausgehend von einem Einsatz von Leuchtmitteln ohne Däm-

merungsschaltern, erfolgt und dabei der Zeitanatz (100 %) mit der max. Leistungsaufnahme multipliziert wird und dieser berechnete Wert um einen Abschlag von 20 % reduziert wird. Dies bedeutet, dass pauschal von 20 % niedrigeren Arbeitswerten ausgegangen werden darf, es sei denn, es wird gegenüber der LRegB der Nachweis für einen anderen Faktor erbracht.

Abrechnungsentgelte je Entnahmestelle

Die Abrechnungsentgelte sind gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV je Entnahmestelle zu entrichten. I. d. R. ist eine Entnahmestelle zugleich der Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird, dies bedeutet, dass für jeden Zählpunkt der Straßenbeleuchtung ein Abrechnungsentgelt zu erheben ist (nicht aber für jede einzelne Straßenlaterne). Dies gilt auch wenn die Leistungsermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV erfolgt und lediglich die Arbeit gemessen wird. Im Fall der rechnerischen Ermittlung der Arbeits- und Leistungswerte nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV liegt gedanklich nur eine Entnahmestelle zu Grunde, so dass in diesen Fällen nur ein Abrechnungsentgelt zu erheben ist.

Messentgelte für die Ermittlung der Arbeits- und/oder Leistungswerte nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV

Die Kosten für die Erhebung der notwendigen Daten zur Herleitung der Berechnungsgrundlagen (Zahl der Leuchtmittel, Leistungsaufnahmen usw.) muss nach Auffassung der LRegB die Gemeinde oder ein evtl. Dienstleister tragen. Des Weiteren ist, u. a. auch für die Datenprüfung durch den Netzbetreiber und Berechnung der anzunehmenden (synthetischen) Messwerte, das reguläre Messentgelt abzurechnen, d. h. im Fall der Ermittlung der Leistungswerte nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV einmal ein Messentgelt für Kunden mit Leistungsmessung.

Mess- und Abrechnungsentgelte bei leistungsgemessenen Zählern

Werden die Leistungs- und Arbeitswerte der Straßenbeleuchtung einer Kommune anhand mehrerer leistungsgemessener Zähler (RLM-Zähler) ermittelt, ist für jeden dieser Zählpunkte ein Abrechnungs- und Messentgelt seitens des Netzbetreibers abzurechnen. So sind die Mess- und Abrechnungsentgelte nach § 17 Abs. 7 StromNEV je Entnahmestelle zu entrichten und dies ist i. d. R. zugleich der Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird.

Entgelte < 2.500 oder ≥ 2.500 Benutzungsstunden für die Straßenbeleuchtung

Bei der Prüfung, ob die Entgelte < 2.500 oder ≥ 2.500 Benutzungsstunden für die Straßenbeleuchtung zur Anwendung kommen, ist auf die tatsächlichen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle abzustellen. Auch gilt wiederum, dass eine Entnahmestelle i. d. R. zugleich der Netzknotenpunkt ist, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen ist nicht zulässig.

Mehr- /Mindermengen-Abrechnung

Sofern die Leistung der öffentlichen Straßenbeleuchtung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV berechnet wird, handelt es sich hierbei nicht um ein Standardlastprofil i. S. d. § 13 StromNZV, sondern gemäß § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV um eine Leistungsmessung, welche vergleichbar ist mit einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung, dies bedeutet nach Auffassung der LRegB, dass eine Mehr-/Mindermengen-Abrechnung in solchen Fällen nicht zulässig ist, stattdessen gelten die (Bilanzierungs-)Regelungen wie für die Leistungsmessung mittels Lastgangmessung.

Unterjährige Umstellung der Straßenbeleuchtung auf andere Leuchtmittel

Bei wesentlichen Änderungen der Straßenbeleuchtung innerhalb des Abrechnungsjahres, wie beispielsweise der Umstellung auf andere Leuchtmittel, ist die Leistungsermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV nach Ablauf des Abrechnungsjahres erneut vorzunehmen. Nach § 17 Abs. 2 StromNEV ist für das Jahresleistungsentgelt die Jahreshöchstleistung zugrunde zu legen, so dass die während des Abrechnungsjahres vorgenommene Umstellung dadurch zu berücksichtigen ist, dass das jeweilige Lampe mit der höheren Lampenleistung im Rahmen der Leistungsermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV anzusetzen ist und erst im nächsten Abrechnungsjahr die ggf. leistungsschwächere Lampe angesetzt werden kann.

Der Katalog „Häufig gestellte Fragen und Antworten“ wird hier an dieser Stelle laufend überarbeitet bzw. fortgesetzt und ergänzt durch die LRegB. Bei noch offenen Fragen können Sie diese an die E-Mail Adresse LRegB@um.bwl.de senden.